



Geschäftsordnung des Vorstands

5. September 2018



§ 1

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, erörtert sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für ihre Umsetzung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den jeweiligen Anstellungsverträgen. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsfelder der Bank und fasst diese zu Segmenten zusammen. Er definiert außerdem Einheiten mit Querschnittsfunktionen für Stabs- und Serviceaufgaben. Die Verteilung der Geschäftsfelder, Segmente und Einheiten mit Querschnittsfunktionen auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands beschließt der Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan kann nicht gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist über den Geschäftsverteilungsplan und jede Änderung unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Commerzbank AG und der ihr aufsichtsrechtlich zugeordneten Unternehmen (Commerzbank-Gruppe) und der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft führt jedes Vorstandsmitglied die ihm zugewiesenen Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

§ 3

Unbeschadet der Regelungen in § 2 werden im Interesse einer effizienten Unternehmensführung sowie zur Unterstützung und Entlastung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben Segmentvorstände für die einzelnen Segmente gebildet, die von dem für das jeweilige Segment verantwortlichen Vorstandsmitglied geleitet werden. Die weitere Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Segmentvorstände ergeben sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Unternehmensverfassung.

§ 4

- (1) Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstands bestimmt der nach § 1 Abs. 3 zu beschließende Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Behandlung durch den Vorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder dem Vorstandsvorsitzenden behoben werden können.
- (3) Der Vorstand ist regelmäßig über die Entwicklungen in den einzelnen Geschäftsfeldern, Segmenten und Einheiten mit Querschnittsfunktionen durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Soweit Maßnahmen und Geschäfte aus dem Verantwortungsbereich eines Vorstandsmitglieds zugleich den Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds wesentlich berühren, müssen sich die für diese Bereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder zuvor miteinander abstimmen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass Maßnahmen oder Geschäfte aus dem Verantwortungsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds, die seinen Verantwortungsbereich wesentlich berühren, eines Vorstandsbeschlusses bedürfen. Entscheidungen über die Konzernstrategie, die Zusammensetzung der Geschäftsfelder, die Allokation von Kernressourcen auf die Segmente und Geschäftsfelder, wesentliche organisatorische Änderungen sowie der Erlass grundlegender Richtlinien bedürfen in jedem Fall einer Beschlussfassung des Vorstands. Darüber hinaus legt der Vorstand fest, welche weiteren Themen einer Behandlung und gegebenenfalls Beschlussfassung im Vorstand bedürfen.

§ 5

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Segmente und Einheiten mit Querschnittsfunktionen. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele hinzuwirken. Er kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Geschäfte und bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien in Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen oder mehrere Geschäftsfelder, Segmente oder Einheiten mit Querschnittsfunktionen aus dem Verantwortungsbereich verschiedener Vorstandsmitglieder betreffen.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Er hält die regelmäßigen Kontakte zum Aufsichtsrat; er ist für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat verantwortlich und informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig über Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Alle Mitglieder des Vorstands haben ihn bei der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Vorstandssitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser bei der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen durch das dienstälteste anwesende Mitglied des Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Vorstands können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich, durch Telefax, telefonisch oder durch ein anderes gebräuchliches Telekommunikationsmittel übermitteln. Telefonische Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Auch nachträgliche Stimmabgaben gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Sie sind nur zulässig, wenn der Sitzungsleiter sie zulässt und eine Frist für ihre Abgabe bestimmt.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in anderer Weise (zum Beispiel telefonische Stimmabgaben oder Stimmabgabe mittels sonstiger Telekommunikationsmittel) gefasst werden. Soweit ein Vorstandsmitglied an solchen Beschlussfassungen nicht teilgenommen hat, ist es über die gefassten Beschlüsse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen; ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so beschließt er, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Compliance-Beauftragte hat das Recht, als Gast an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, soweit sie Compliance-relevant sind. Er erhält regelmäßig die Tagesordnung der Vorstandssitzungen vorab. Auf Anfrage und soweit erforderlich erhält er Einsicht in die Compliance-relevanten Punkte des jeweiligen Protokolls und die entsprechenden Vorlagen. Der Compliance-Beauftragte ist berechtigt, dem Vorstand jederzeit Compliance-relevante Themen vorzulegen. Er erstattet dem Vorstand mindestens einmal im Jahr Bericht.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7

- (1) Außer den nach Gesetz oder Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften bedürfen folgende Geschäfte einer Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung, Umbau und Einrichtung von Gebäuden, wenn im Einzelfall der Wert der Gegenleistung 300 Mio. Euro übersteigt.
 2. Anmietung von Grundbesitz und Gebäuden sowie Abschluss von Leasingverträgen, wenn die Gesamtverpflichtung der Bank aus dem jeweiligen Vertrag jährlich 80 Mio. Euro übersteigt.
 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung anderer Unternehmen unter Beteiligung von Dritten, wenn der Wert der Gegenleistung – bzw. bei der Errichtung von Unternehmen der Buchwert – im Einzelfall 300 Mio. Euro übersteigt. Soweit Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte mit Unternehmen des Commerzbank-Konzerns abgeschlossen werden, sind diese nicht zustimmungspflichtig.
 4. Festlegung und Änderung der Schwellenwerte für die Phase Rot der Sanierungsindikatoren im Recovery Plan der Commerzbank-Gruppe.
 5. Wesentliche Geschäfte zwischen der Commerzbank oder einem Unternehmen der Commerzbank-Gruppe einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über:
1. Geschäfte nach Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sowie die Ausgliederung oder Übertragung wesentlicher Geschäftszweige auf andere Unternehmen des Commerzbank-Konzerns.
 2. Die Risikosituation der Bank und der Commerzbank-Gruppe entsprechend den jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen.
 3. Die Vergütungssysteme der Bank entsprechend den jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen.
 4. Die Ernennung von Mitgliedern des Zentralen Beirats, den geplanten Wechsel des Compliance-Beauftragten, der Leitung der Risikocontrolling-Funktion und der Leitung der Internen Revision unter Angabe der Gründe für den geplanten Wechsel sowie die Ernennung von sonstigen Mitarbeitern der ersten Führungsebene.
 5. Alle wesentlichen Kürzungen des Budgets von GM-CO.
 6. Die von der internen Revision festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel entsprechend den jeweils geltenden regulatorischen Anforderungen.

(3) Für Kreditgewährungen gilt, soweit sie nicht nach dem Gesetz der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, folgendes:

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über

- › Konzentrationsrisiken (Klumpenrisiken) gemäß der durch den Gesamtvorstand festgelegten und für den jeweiligen Berichtszeitraum gültigen Definition und
- › im Berichtszeitraum entschiedene Großkredite der Commerzbank-Gruppe

2. Außerdem informiert der Vorstand über neue Problemengagements in Höhe von > 50 Mio. Euro sowie über Bestandsengagements im Schwarzbuch in Höhe von > 200 Mio. Euro.

§ 8

(1) Neben den Geschäften, die bereits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer Beschlussfassung des Vorstands bedürfen, unterliegen die in § 7 Abs. 1 und 2 angeführten Geschäfte einer Beschlussfassung durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand beschließt ferner unter Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine Kompetenzstruktur für Kreditentscheidungen im Commerzbank-Konzern. Insbesondere kann der Vorstand Entscheidungen über Kredite einem Kreditkomitee (KK) übertragen, das aus jeweils zwei Vertretern der Marktfolge und der Marktseite gebildet wird. Vorsitzender des Kreditkomitees ist der ranghöchste Teilnehmer, der die Marktfolge vertritt; gegen seine Stimme kann das Kreditkomitee Krediten nicht zustimmen.

(3) In allen Fällen, in denen nach Abs. 2 Satz 2 das jeweilige Komitee entscheidet, sind die für das Komitee bestimmten Vorlagen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass der Vorgang im Vorstand behandelt wird. Soweit ein Komitee dem Kredit bereits zugestimmt hat und der Kredit bereits gewährt worden ist, ist die Kreditgewährung – soweit möglich – alsbald rückgängig zu machen, wenn der Vorstand die Entscheidung des Kreditkomitees nicht billigt.

(4) Bei allen Krediten, die einer Beschlussfassung des Vorstands bedürfen, soll dessen Entscheidung erst nach Votum des Kreditkomitees erfolgen. Die Entscheidung des Vorstands muss für Großkredite der Commerzbank-Gruppe und Organkredite einstimmig ergehen, andernfalls gilt der Kredit als abgelehnt.

(5) Bei vorstandspflichtigen Geschäften genügt – soweit gesetzlich zulässig – in Eilfällen die Entscheidung durch drei Vorstandsmitglieder. Über solche Geschäfte ist der Vorstand spätestens in seiner nächsten Sitzung zu informieren; Kreditentscheidungen sind zuvor im Kreditkomitee zu behandeln.

(6) Geschäfte, die einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und die bereits vor Erteilung dieser Zustimmung abgeschlossen wurden, sind – soweit rechtlich möglich – rückgängig zu machen, wenn der Aufsichtsrat sie nicht genehmigt.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten sowie zum Eintritt in die Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 136-20
info@commerzbank.com

